

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00058 vom 30. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2026.00058

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00058 du 30 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00058 del 30 gennaio 2026

Regeste

Beschwerde. Das Erbrecht bzw. die Ausstellung eines Erbscheins ist Gegenstand des Zivilrechts und fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (E. 2.2). Was den angeblich "gefälschten" Grabstein betrifft, so handelt es sich wohl grundsätzlich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Das Verwaltungsgericht ist jedoch nicht (erstinstanzlich) zuständig, die Beschwerdegegnerin 1 zu einem Tätigwerden im Sinn des Antrags des Beschwerdeführers zu verpflichten, wobei ohnehin fraglich erscheint, ob diese in diesem Bereich überhaupt zuständig wäre. Der angebliche "Realakt" seitens der Beschwerdegegnerin 1, von dem der Beschwerdeführer spricht, ist nicht "direkt" anfechtbar, dies ist erst die nach § 10c Abs. 2 VRG erlassene Anordnung, wobei hierbei der Instanzenzug einzuhalten wäre. Ebenso mangelte es an der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, sofern der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 1 auf dem Weg der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde zur beantragten Handlung anhalten wollte. Schliesslich kommen dem Verwaltungsgericht keine Aufsichtsfunktionen gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 zu, weshalb die beantragte Verpflichtung auch unter diesem Titel nicht infrage kommt (E. 2.3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Mangels (erkennbarer) Fristgebundenheit und da es sich jedenfalls teilweise um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, kann von einer Weiterleitung der Beschwerde an die allfällig zuständige(n) Instanz(en) im Sinn von § 5 Abs. 2 VRG abgesehen werden (Plüss, § 5 N. 48 und 54).

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung hat er nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Sofern der Angelegenheit eine zivilrechtliche Streitigkeit zugrunde liegt (vorn E. 2.2), steht dagegen grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) offen. Sofern die vorliegende Angelegenheit demgegenüber öffentliches Recht beschlägt (vorn E. 2.3), käme die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG infrage. Beide Beschwerden wären innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.